

gungen nicht mit zu vertreten", folgenden Satz zu setzen: „Dieselben, sowie die Besitzer der §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter haben, wenn sie auch nach §. 30 der Steuergemeinde beigezählt werden, die Handlungen und Vernachlässigungen des Ortssteuereinnehmers nicht mit zu vertreten". Es beruht dies auf einem frühern Beschlusse der ersten Kammer bei §. 30; da wir aber demselben nicht beigetreten sind, so rathet die Deputation uns an, den gedachten, von der ersten Kammer angenommenen Satz abzulehnen. Lehnt die Kammer diesen nur gedachten Satz ab? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, daß nach den Worten: „und führen" noch die Worte hinzugefügt werden: „gleichwie die Besitzer der §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter". Ich frage: ob die Kammer diesen Zusatz annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

Zu §. 36.

Die §. 36 der Gesetvorlage ist von der zweiten Kammer in folgender Fassung angenommen worden:

„Den Steuergemeinden auf dem platten Lande und in denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, wird gestattet, zu Bestreitung des Receptur- und Verwaltungsaufwandes $1\frac{1}{2}$ Procent, in denjenigen Städten aber, welchen die Führung der Kataster- und Flurbücher selbst obliegt, 2 bis 3 Procent von den zur Staatscasse einzuliefernden Grundsteuern in Abzug zu bringen. Darüber, ob 2 oder 3 Procent in Abzug gebracht werden sollen, hat das Finanzministerium unter Berücksichtigung des Bedarfs Bestimmung zu treffen.

Reichen diese Procentabzüge zur vollständigen Bestreitung des Aufwandes für die Localsteuerverwaltung nicht aus, so sind die einzelnen Steuergemeinden verpflichtet, das Fehlende aus der Gemeindecasse zuzuschießen, oder dafern sie dies nicht wollen, oder nicht können, berechtigt, mit Genehmigung des Finanzministerii einen geeigneten Zuschlag zu den Steuereinheiten zu erheben (vergl. jedoch §. 32). Ueber diesen Zuschlag ist den Gemeindevertretern, sowie den Besitzern der §. 20. unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung genannten, zum Gemeindeverbande nicht gehörigen Güter Rechnung abzulegen."

Die erste Kammer hat diese Bestimmungen genehmigt, jedoch

- a) im ersten Satze nach den Worten „in denjenigen Städten aber" noch die Worte eingeschaltet:
„welche die Städteordnung angenommen haben und denen";
- b) und im letzten Satze die Worte:
„sowie den Besitzern der §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung genannten, zum Gemeindeverbande nicht gehörigen Güter,"
in Wegfall gebracht.

Da durch die Einschaltung unter a der Gegensatz von denjenigen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen und Kataster wie Flurbücher nicht zu führen haben, mehr hervorgehoben wird, hiernächst die unter b beschlossene Ausschließung einiger Worte sich dadurch rechtfertigt, daß die Besitzer der nicht zu den Landgemeinden gehörigen Güter nach §. 32 einen festen

jährlichen Beitrag zum Recepturaufwande zu leisten haben werden, welcher, ist er einmal festgestellt, das Interesse aufhebt, zu wissen, ob und wie der Zuschlag zu den Steuereinheiten erhoben und berechnet worden ist, überhaupt auch jene Worte nur aus Irrthum in die §. 36 aufgenommen worden sind, indem sie einen nur eventuellen Antrag für den Fall, daß §. 32 in der geschehenen Weise nicht angenommen werden würde, enthielten, so rathet die Deputation an,

den Beschlüssen der ersten Kammer unter a und b beizutreten.

(Staatsminister v. Lindenau tritt ein.)

Präsident D. Haase: Es hat die erste Kammer hier in der Fassung der §. 36 eine Abänderung vorgeschlagen, insofern als sie im ersten Satze nach den Worten: „in denjenigen Städten aber" noch die Worte gesetzt hat: „welche die Städteordnung angenommen haben und denen". Diese Einschaltung hat unsere Deputation gebilligt, und ich frage: ob auch die Kammer mit dieser Einschaltung einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner sind in dem letzten Satze der §. 36 die Worte: „sowie den Besitzern der §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung genannten, zum Gemeindeverbande nicht gehörigen Güter" von der ersten Kammer in Wegfall gebracht worden; auch hier hat die Deputation uns angerathen, diesem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Ist die Kammer ebenfalls damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

Zu §. 36 b.

In der von der zweiten Kammer angenommenen Zusatzparagraphen 36 b lautet der erste Satz dahin:

„Zu Einbringung der Grundsteuerreste kann von den Steuerbehörden militairische Execution angewendet, oder auch gerichtliche Hülfe in Anspruch genommen werden."

Die erste Kammer, einverstanden mit dieser Bestimmung, hat hierbei bemerkt, daß nach §. 7 einer im Jahre 1839 gegebenen Instruction für die auf Steuerexecution commandirten Mannschaften die den Commandirten zukommenden Gebühren (pro Tag — 10 Ngr. — für einen Unterofficier und — 6 Ngr. 4 Pf. für einen Gemeinen) auch dann nicht auf die Restanten repartirt werden sollten, wenn an einem Tage gegen Mehre derselben die Execution erfolge. Erscheine jene Gebühr an sich zwar durchaus nicht zu hoch, so rechtfertige sich deren Repartition auf die mehren einzelnen Restanten, welche an einem Tage von derselben Mannschaft erequirt würden, dadurch, daß die Execution zum kleinern Theile böswillige Schuldner, zum größern Theile dagegen solche Steuerpflichtige treffe, denen bei ihrer Armuth schwer werde, die Steuern von ihrem spärlichen Verdienste zu erübrigen. Diese Erwägung hat die jenseitige Kammer veranlaßt, einen Antrag des Inhalts in die ständische Schrift niederzulegen:

die hohe Staatsregierung wolle die Bestimmung von §. 7 der erwähnten Instruction, soweit thunlich, mildern und eine Bertheilung der Executionengebühren in dem Falle, wenn an demselben Tage mehre Restanten von der Execution betroffen würden, zulassen.

Die Gründe dieses Antrags theilend, empfiehlt die Deputation, demselben beizutreten.